

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
- IV D 4 / IV D 5 -

Berlin, den 24. Juni 2024

Telefon: 9013 3492 / -93

E-Mail: vivien.laumann@senjustva.berlin.de

aline.illigens@senjustva.berlin.de

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen-

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung über das Wahlverfahren zum Beirat für Angelegenheiten von Roma und Sinti

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

über das Wahlverfahren zum Beirat für Angelegenheiten von Roma und Sinti

Vom 24. Juni 2024

Auf Grund des § 18 Absatz 6 Satz 3 des Partizipationsgesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Angelegenheiten von Roma und Sinti und ihrer Stellvertretungen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 6 Satz 2 des Partizipationsgesetzes finden in Wahlversammlungen statt. Das Wahlverfahren im Einzelnen richtet sich nach dieser Verordnung.

§ 2

Wahlvorstand

(1) Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Antidiskriminierung bestellt aus Mitarbeitenden seiner oder ihrer Senatsverwaltung einen Wahlvorstand und dessen Vertretung. Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Antidiskriminierung bestimmt auch den Vorsitz des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand soll mit der Ankündigung der Wahl im Amtsblatt für Berlin bestellt werden und aus fünf Personen und deren jeweiliger Stellvertretung bestehen.

(2) Der Wahlvorstand bereitet vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 6 und 8 die Wahl zum Beirat vor und führt sie durch. Er fällt seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzes entscheidend.

(3) Wer selbst für einen Sitz im Beirat kandidiert, kann nicht dem Wahlvorstand angehören. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes, scheidet es unmittelbar aus dem Wahlvorstand aus. Ein Mitglied des Wahlvorstandes, das für die Wahl zum Beirat oder in stellvertretender Funktion kandidiert, hat den Wahlvorstand unverzüglich von ihrer oder seiner Kandidatur zu unterrichten. Für das ausgeschiedene Mitglied des Wahlvorstands ist unverzüglich ein neues Mitglied entsprechend Absatz 1 zu bestellen.

§ 3

Wahlberechtigung und öffentliche Liste

(1) Wahlberechtigt sind ausschließlich Vereine und Initiativen, die spätestens zwölf Wochen vor Durchführung der Wahl die Aufnahme in die öffentliche Liste nach § 18 Absatz 4 des Partizipationsgesetzes beantragt haben.

(2) In die öffentliche Liste werden auf ihren Antrag Vereine und Initiativen aufgenommen, die die in § 18 Absatz 4 des Partizipationsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen. Die öffentliche Liste wird auf der Webseite der für den Beirat zuständigen Senatsverwaltung veröffentlicht und in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Datenschutzrechtliche Vorgaben bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Frist zur Antragstellung nach Absatz 2 beginnt mit der Veröffentlichung des Termins für die Wahlversammlung im Amtsblatt für Berlin nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 und endet zwölf Wochen vor der Durchführung der Wahl nach Absatz 1 für die jeweilige Wahlperiode. Maßgeblich ist der Eingang des Antrages bei der für den Beirat zuständigen Senatsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen.

(4) Bei der Antragsstellung gemäß Absatz 2 sind der für den Beirat zuständigen Senatsverwaltung zu übermitteln:

1. Name, Anschrift und Rechtsform des Vereins oder der Initiative,
2. bei Vereinen die Vornamen und Familiennamen der Vorstandsmitglieder sowie ein Vereinsregisterauszug,
3. bei Initiativen die Vornamen und Familiennamen von mindestens sieben Personen in vorstandsähnlicher Funktion und Angaben zur Organisationsstruktur der Initiative sowie ihres Tätigkeitsfeldes in Berlin (einschließlich deren Dauerhaftigkeit),
4. Selbstauskunft zum Vorliegen der Voraussetzungen einer Roma- oder einer Roma- und Sinti-Selbstorganisation nach § 18 Absatz 4 des Partizipationsgesetzes,
5. bei Vereinen die Satzung des Vereins und bei Initiativen eine Beschreibung ihrer Zielsetzung.

Die für den Beirat zuständige Senatsverwaltung kann weitere Unterlagen anfordern, wenn die eingereichten Unterlagen zum Nachweis über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nicht geeignet oder nicht ausreichend sind.

(5) Sofern die in Absatz 2 beschriebenen Vereine und Initiativen zu mehr als 50 Prozent personell mit einander verbunden sind (Personenidentität), kann nur entweder der Verein oder die Initiative auf die öffentliche Liste nach § 18 Absatz 4 des Partizipationsgesetzes aufgenommen werden.

(6) Auf der öffentlichen Liste nach § 18 Absatz 4 des Partizipationsgesetzes werden ausschließlich der Name des jeweiligen Vereins oder der jeweiligen Initiative genannt. Personenbezogene Daten werden nicht in die öffentliche Liste aufgenommen. Ausnahmen hiervon sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung nach § 36 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

(7) Die in der öffentlichen Liste nach § 18 Absatz 4 des Partizipationsgesetzes eingetragenen Vereine haben Änderungen des Namens, der Anschrift, der Rechtsform, der Satzung oder des Vorstandes unverzüglich nach Eintritt der Änderung der für den Beirat zuständigen Senatsverwaltung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Im Falle der Änderung der Satzung ist die geänderte Fassung vorzulegen.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für Initiativen in Bezug auf Änderungen der Personen in vorstandsähnlicher Funktion und Änderung der Zielsetzung der Initiative.

(9) Vereine und Initiativen werden von der öffentlichen Liste nach § 18 Absatz 4 des Partizipationsgesetzes gestrichen, wenn eine Voraussetzung für ihre Eintragung wegfällt. Vereine und Initiativen können von ihr gestrichen werden, wenn sie Änderungen entgegen Absatz 7 nicht unverzüglich mitteilen.

§ 4

Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand erstellt ein Wahlberechtigtenverzeichnis, aus dem hervorgeht, welche Vereine und Initiativen nach § 3 Absatz 1 wahlberechtigt sind. Dieses Verzeichnis dient dem Abgleich der Wahlberechtigten bei der Durchführung der Wahl im Rahmen der Wahlversammlung nach §§ 8 und 9.

(2) Das Verzeichnis enthält Angaben über den Namen und den Sitz des Vereins oder der Initiative sowie Namen und Anschrift der nach § 5 Absatz 7 zur Stimmabgabe berechtigten Personen.

(3) Über den Antrag der Vereine und Initiativen nach § 3 Absatz 1 hat der Wahlvorstand binnen vierzehn Tagen eine Entscheidung zu treffen. Im Falle einer Ablehnung hat der Wahlvorstand diese dem antragstellenden Verein oder der antragstellenden Initiative unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(4) Gegen den ablehnenden Bescheid ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Wahlvorstand schriftlich oder elektronisch einzulegen. Er kann binnen einer weiteren Woche begründet werden.

§ 5

Vorbereitung der Wahl

(1) Die für den Beirat zuständige Senatsverwaltung kündigt die Wahl und das Datum der Wahlversammlung spätestens vier Monate vor dem Wahltermin im Amtsblatt für Berlin an. Die für den Beirat zuständige Senatsverwaltung gibt ebenfalls bekannt, ob die Stimmabgabe am Wahltermin persönlich oder per Briefwahl erfolgt.

(2) Nach der Ankündigung im Amtsblatt informiert die für den Beirat zuständige Senatsverwaltung über das Wahlverfahren und ruft öffentlich zur Einreichung von Bewerbungen auf. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zusammensetzung der gewählten Mitglieder die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten widerspiegeln soll sowie, dass es sich bei mindestens 50 Prozent der gewählten Mitglieder um Frauen handeln muss und dass die weiteren Mindestquotierungen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 und 4 des Partizipationsgesetzes eingehalten werden müssen, damit der Beirat zustande kommt.

(3) Die nach § 3 wahlberechtigten Vereine und Initiativen werden spätestens acht Wochen vor der Wahlversammlung schriftlich oder elektronisch eingeladen. Die Einladung zur Wahlversammlung enthält Angaben zum Datum, zum Ort und zur Dauer der Wahlversammlung, die vorab vom Wahlvorstand festgelegt werden. Die Einladung erhält auch den Hinweis, dass die Zusammensetzung der gewählten Mitglieder die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten widerspiegeln soll und die Wahl des Beirats nur dann erfolgreich zustande kommen kann, wenn die Mindestquotierungen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 und 4 des Partizipationsgesetzes eingehalten werden. Mit der Einladung zur Wahl werden die nach § 3 wahlberechtigten Vereine und Initiativen zur Einreichung von Bewerbungsvorschlägen aufgefordert. Nähere Bestimmungen zur Umsetzung der Wahl können in einer Geschäftsordnung des Wahlvorstandes geregelt werden.

(4) Die nach § 3 wahlberechtigten Vereine und Initiativen erhalten jeweils drei Wahlscheine mit jeweils zwei Stimmzetteln. Pro wahlberechtigtem Verein und wahlberechtigter Initiative sind drei Stimmzettel für die Liste zur Wahl der Mitglieder des Beirats sowie drei Stimmzettel für die Liste zur Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Beirats vorgesehen.

(5) Die Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Beirats sowie für die Stimmzettel für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder haben unterschiedliche Farben. Im Übrigen müssen alle Stimmzettel dieselbe Größe und drucktechnische Beschaffenheit haben und eine Angabe zur maximal zu vergebenden Stimmenanzahl enthalten. Die Wahlscheine können mit den jeweiligen Stimmzetteln von den Vereinen und Initiativen auch an Personen abgegeben werden, die nicht Mitglied des Vereins oder der Initiative sein müssen (Einzelpersonen).

(6) Auf den Stimmzetteln sind die sich bewerbenden Personen jeweils in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname und, soweit es sich nicht um Einzelpersonen handelt, dem zugehörigen Verein oder der zugehörigen Initiative aufgeführt.

(7) Die Vereine und Initiativen müssen spätestens zwölf Wochen vor der Wahlversammlung die Personen, die den Verein oder die Initiative bei der Wahlversammlung repräsentieren und zur Stimmabgabe berechtigt sind, benennen. Die Benennung erfolgt unter Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Vereins oder der Initiative. Im Falle der Verhinderung der nach Satz 1 benannten Personen können kurzfristige Änderungen im Einzelfall vorgenommen werden, wenn die Verhinderungsgründe dargelegt werden und eine andere Person an ihrer statt benannt wird. Es können bis zu drei Personen oder Einzelpersonen als wahlberechtigt entsandt werden.

§ 6

Bewerbungen

(1) Personen, die sich für einen Sitz im Beirat bewerben, haben ihre Bewerbung schriftlich oder elektronisch bei der für den Beirat zuständigen Senatsverwaltung zu erklären. Bewerbungen sind von dem in § 5 Absatz 1 genannten Zeitpunkt an bis vier Wochen vor der Wahlversammlung möglich.

(2) Neben den erforderlichen Angaben nach § 18 Absatz 5 des Partizipationsgesetzes können die Personen in ihrer Bewerbung weiterhin dazu Auskunft geben, ob sie

1. Frauen sind,
2. transgeschlechtlich, intergeschlechtlich oder nicht-binär sind,
3. einen Migrationshintergrund eines EU-Mitgliedsstaats oder
4. einen Migrationshintergrund eines Drittstaats haben.

Bei den freiwilligen Angaben nach Satz 2 sind auch Mehrfachnennungen möglich. Alle Angaben werden vom Wahlvorstand vertraulich behandelt und dienen ausschließlich zur Berücksichtigung der Besetzung des Beirats und zur Überprüfung der Erfüllung der Mindestquotierungen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Partizipationsgesetzes.

(3) Die sich bewerbenden Personen müssen angeben, ob sie sich als Mitglied des Beirates, als Stellvertretung oder für beide Positionen aufstellen lassen.

(4) Stellt eine Person sich nicht selbst zur Wahl, sondern wird vorgeschlagen, so hat diese bis spätestens zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt dem Wahlvorstand die Kandidatur schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Der Wahlvorstand entscheidet spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung über die Zulassung der sich bewerbenden Personen und macht diese Entscheidung bei Vorliegen der entsprechenden Einwilligung durch Veröffentlichung auf der Webseite der für den Beirat zuständigen Senatsverwaltung bekannt.

§ 7

Wahlversammlung und Wahlleitung

(1) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär für Antidiskriminierung. Er oder sie kann eine Vertretung bestimmen.

(2) Auf der Wahlversammlung können sich die bewerbenden Personen vorstellen und ihre Bewerbung mündlich begründen. Die Redezeit wird durch die Wahlleitung vorab festgelegt.

(3) Die Wahlveranstaltung kann auch digital stattfinden.

§ 8

Durchführung der Wahl

(1) Wird die Wahlversammlung in Präsenz durchgeführt, so schließt sich an die Wahlversammlung unmittelbar die Stimmabgabe an. Die Stimmabgabe erfolgt im Anschluss an die Wahlversammlung persönlich und unter Vorlage des Wahlscheins in freier und geheimer Wahl. Erfolgt die Teilnahme an der Wahlversammlung digital nach § 7 Absatz 3, so hat binnen einer vorab festgelegten Frist die Wahl mittels Briefwahl zu erfolgen. Erfolgt die Stimmabgabe per Briefwahl, sind mit der Abgabe der Stimmzettel die Wahlscheine separat zu übermitteln. Den genauen Ablauf der Briefwahl legt die für den Beirat zuständige Senatsverwaltung fest und informiert die Stimmberechtigten darüber. Die Eröffnung und Beendigung der Möglichkeit der Stimmabgabe wird durch die Wahlleitung nach § 7 Absatz 1 bestimmt.

(2) Die Wahlleitung hat vor Beginn der Stimmabgabe ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Wahl des Beirats und der Stellvertretung gescheitert ist, wenn die erforderliche Mindestquotierung im Hinblick auf den Frauenanteil gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 des Partizipationsgesetzes nicht erreicht wird.

(3) Die zur Stimmabgabe berechtigten Personen kennzeichnen die von ihnen gewählten Personen durch Ankreuzen an der auf den Stimmzetteln vorgesehenen Stelle. Stimmzettel, auf denen keine oder mehr als zwei sich bewerbende Personen angekreuzt oder die mit einem anderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich aus anderen Gründen der Wille der zur Stimmabgabe berechtigten Person nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(4) Die zur Stimmabgabe berechtigten Personen können auf jedem Stimmzettel bis zu zwei Stimmen abgeben. Für jede Person darf dabei höchstens eine Stimme abgegeben werden.

(5) Die Wahl findet unter räumlichen und organisatorischen Bedingungen statt, in denen die Möglichkeit einer unbeobachteten Stimmabgabe besteht. Die Stimmzettel sind ohne Einsichtnahme durch Dritte auszufüllen und in einer Weise zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und anschließend in eine verschlossene Wahlurne zu werfen. Während der Wahl sind immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahllokal anwesend.

(6) Vor Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne ist durch die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes festzustellen, dass die die Stimme abgebende Person zur Abgabe der Stimme berechtigt ist. Die erfolgte Stimmabgabe ist im Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 4 zu vermerken.

§ 9

Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe und bei Briefwahl nach Ende des Einsendeschlusses nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen vor. Hierzu sind zunächst die Anzahl der abgegebenen Stimmen und sodann die Anzahl der ungültigen Stimmen festzustellen. Im Anschluss sind die auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen festzustellen.

(2) Nach Auszählung aller gültigen Stimmen wird eine Auflistung aller sich bewerbenden Personen, für die mindestens eine gültige Stimme abgegeben wurde, in absteigender Anzahl der erhaltenen Stimmen erstellt (Rangfolge). Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Anzahl gültiger Stimmen auf sich vereinigt, entscheidet das Los über die jeweilige Rangstellung in der Rangfolge. Satz 2 gilt entsprechend im Falle der Stimmengleichheit nach jeweiliger Durchführung der in Absatz 3 bis 6 beschriebenen Verfahren. Das Losverfahren führt der Wahlvorstand durch.

(3) Im Anschluss an das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 wird zur Sicherung der Mindestquotierungen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 und 4 des Partizipationsgesetzes überprüft, ob die ersten sechs Plätze gemäß der Rangfolge nach Absatz 2 mit mindestens

1. drei Frauen,
2. einer Vertretung der ethnischen Minderheit der Roma mit dem Migrationshintergrund eines EU-Mitgliedsstaats sowie
3. einer Vertretung der ethnischen Minderheit der Roma mit dem Migrationshintergrund eines Drittstaates

belegt sind. Dies wird anhand der bei der Bewerbung abgegebenen Selbstauskunft nach § 6 Absatz 2 Satz 2 ermittelt.

(4) Sind die nach Absatz 3 erforderlichen Kriterien in den ersten sechs Personen der nach Absatz 2 erstellten Rangfolge erfüllt, sind diese sechs Personen als stimmberechtigte Mitglieder des Beirats nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Partizipationsgesetzes gewählt.

(5) Befinden sich unter den Personen auf den ersten sechs Plätzen der Rangfolge nicht mindestens drei Frauen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, mindestens eine Person mit einem Migrationshintergrund eines EU-Mitgliedstaats nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowie mindestens eine Person mit einem Migrationshintergrund eines Drittstaats nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, müssen die Personen, die in der absteigenden Rangfolge an der nächsten Stelle stehen und die vorstehenden Kriterien erfüllen, vorgezogen werden. Dabei wird zunächst geprüft, wie viele Frauen sich unter den ersten sechs Personen in der Rangfolge befinden. Sind keine oder zu wenige Plätze an Frauen vergeben, werden die Frauen, die an jeweils nächster Stelle in der Rangfolge stehen, in der erforderlichen Anzahl auf die Plätze sechs bis vier gesetzt bis die Mindestquotierung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 des Partizipationsgesetzes erreicht ist. Ist nur eine Frau vorzuziehen, belegt diese stets den letzten Platz der ersten sechs Plätze in der Rangfolge. Sind zwei oder drei Frauen vorzuziehen, richtet sich die jeweilige neue Platzierung dieser Frauen auf den Plätzen vier, fünf oder sechs der Rangfolge nach ihrem jeweiligen Stimmenanteil. Im Anschluss an die Überprüfung der Frauenquotierung und mögliche Verschiebung der Rangfolge wird sodann überprüft, ob sich mindestens je eine Vertretung nach Absatz 3 Nummer 2 und 3 unter den jetzt auf den ersten sechs Rangstellen platzierten Personen befindet. Ist dies nicht der Fall, wird ermittelt, welche der bewerbenden Personen, die die entsprechende fehlende Voraussetzung erfüllt, an jeweils nächsthöchster Stelle in der Rangfolge steht. Diese Person wird sodann auf einen der Plätze sechs bis

eins unter Beachtung dieser aufsteigenden Reihenfolge gesetzt mit der Maßgabe, dass die Quotierung von mindestens drei Frauen erhalten bleibt. In dem Fall, dass keiner der ersten sechs Plätze in der Rangfolge von einer Vertretung nach Absatz 3 Nummer 2 und 3 belegt ist, wird zunächst die Vertretung nach Absatz 3 Nummer 2 bestimmt und dann die Vertretung nach Absatz 3 Nummer 3. Nachdem die ersten sechs Plätze in der Rangfolge gemäß dem in den vorangegangenen Sätzen beschriebenen Verfahren festgelegt wurden, sind sodann die aufgrund der erforderlichen Mindestquotierungen von ihren jeweiligen Plätzen verdrängten Personen entsprechend ihrem Stimmenanteil neu in die Rangfolge einzuordnen. Haben verdrängte Personen den gleichen Stimmenanteil entscheidet zwischen ihnen das Los.

(6) Befinden sich auf der Liste Menschen, die ihre geschlechtliche Identität mit transgeschlechtlich, intergeschlechtlich oder nicht-binär angegeben haben, ist ein Platz im Beirat für eine Person, die diese Voraussetzung erfüllt, vorzusehen. Im Rangfolge-Verfahren nach Absatz 5 wird eine Person, die diese Voraussetzung erfüllt, sollte diese sich nicht bereits unter den gewählten sechs Personen befinden, auf einen der Plätze sechs bis eins platziert unter Beachtung der aufsteigenden Rangfolge und ohne die nach Absatz 5 platzierten Personen zu verdrängen.

(7) Nach Abschluss der Verfahren zur Sicherung der Mindestquotierungen gemäß den vorstehenden Absätzen stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest. Die Wahl gilt als angenommen, wenn eine gewählte Person nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, tritt an ihre Stelle die sich bewerbende Person, die ihr in der Rangfolge als nächstes folgt. Wird durch den Umstand, dass eine Person im Falle der Nichtannahme einer anderen Person in den Beirat einrückt, die nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 und 4 des Partizipationsgesetzes vorgesehene Quotierung nicht eingehalten, sind die Quotierungen erneut nach dem Verfahren in Absatz 5 zu überprüfen und sicherzustellen.

(8) Die Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend für die Wahl der Stellvertretungen mit der Maßgabe, dass die Plätze der stellvertretenden Mitglieder in der Rangfolge dadurch beeinflusst werden, dass die Merkmale nach § 6 Absatz 2 Satz 2 eines jeden Mitglieds auch bei der Stellvertretung des jeweiligen Mitglieds vorliegen sollen.

(9) Für den Fall, dass eine sich bewerbende Person nach den Absätzen 1 bis 8 zugleich als Mitglied im Beirat und als stellvertretendes Mitglied im Beirat gewählt ist, ist sie als Mitglied des Beirats gewählt, außer sie erklärt unmittelbar nach der Auszählung gegenüber dem Wahlvorstand, lediglich stellvertretendes Mitglied im Beirat sein zu wollen. Im Falle einer digitalen Wahlversammlung mit anschließender Briefwahl, kann die Erklärung

telefonisch oder elektronisch erfolgen. Eine sich bewerbende Person wird von ihrer Rangstellung in der Rangfolge auf der Liste, für die sie die Wahl nicht annehmen möchte, gestrichen.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Durchführung dieser Verordnung darf die für den Beirat zuständige Senatsverwaltung personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der ihr durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung ist nur zulässig, wenn dies unverzichtbarer Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung ist. Die Daten sind zu löschen, sobald der Zweck der Verarbeitung erreicht ist. Personenbezogene Daten, die als Voraussetzung für die Eintragung in die öffentliche Liste erhoben werden, werden für die Dauer der Listeneintragung gespeichert und danach anonymisiert oder gelöscht.

(2) Die für den Beirat zuständige Senatsverwaltung trägt dafür Sorge, dass die nach § 3 Absatz 4 und § 6 Absatz 2 erhobenen Daten nur von den Mitgliedern des Wahlvorstands einsehbar sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

§ 18 Absatz 1 des Partizipationsgesetzes sieht die Bildung eines Beirats für die Angelegenheiten der Roma und Sinti vor. Mit der Verordnung über die Wahl zum Beirat für Angelegenheiten von Roma und Sinti werden also die gesetzlichen Vorgaben aus dem Partizipationsgesetz umgesetzt. Gleichzeitig kommt das Land Berlin damit seiner Verantwortung nach, die Partizipation und gleichberechtigte Teilhabe von Romnja, Roma, Sintizze und Sinti bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, zu berücksichtigen. Berlin ist das erste Bundesland, das einen solchen Beirat wählt.

Er umfasst gemäß § 18 Absatz 1 des Partizipationsgesetzes Vertretungen der Romnja und Roma mit Migrationshintergrund und kann auch Vertretungen der deutschen Minderheit der Sinti und Roma umfassen.

Der Beirat berät den Senat in allen Fragen der Partizipation und der gleichberechtigten Teilhabe und unterstützt diesen bei der Umsetzung. Er kann Stellung nehmen zu politischen Initiativen des Senats, wenn diese die Belange der Sinti_ze und Rom_nja betreffen. Zu diesem Zweck ist der Beirat frühzeitig zu beteiligen.

Für die Wahl wird nach § 18 Absatz 4 Satz 1 des Partizipationsgesetzes bei der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung eine öffentliche Liste von wahlberechtigten Vereinen und Initiativen erstellt, in die sich in Berlin aktive Roma oder Roma- und Sinti-Selbstorganisationen eintragen lassen können.

Die weiteren Bestimmungen zum Wahlverfahren sind gemäß § 18 Absatz 6 Satz 3 des Partizipationsgesetzes von der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festzulegen. Von dieser Ermächtigung wird mit der vorliegenden Verordnung Gebrauch gemacht.

b) Einzelbegründungen

Zu § 1: Anwendungsbereich

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Partizipationsgesetzes werden sechs stimmberechtigte Mitglieder in den Beirat gewählt. Für jedes Mitglied ist nach § 18 Absatz 6 Satz 2 des Partizipationsgesetzes ebenfalls eine Stellvertretung zu wählen. Die Wahlen finden in der Wahlversammlung statt.

Die vorliegende Wahlverordnung regelt den Ablauf des gesamten Wahlverfahrens von der Antragstellung zur Stimmabgabe bis zur Auszählung. Einzelheiten können in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt werden, die sich der Wahlvorstand geben kann.

Mit der für den Beirat zuständigen Senatsverwaltung nach § 18 Absatz 6 Satz 3 des Partizipationsgesetzes ist die für Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung in der Pflicht, das hiesige Wahlverfahren festzulegen.

Zu § 2: Wahlvorstand

In § 2 werden zunächst der Wahlvorstand, dessen Zusammensetzung und seine Aufgaben geregelt. Jegliche Organisation wird durch den Wahlvorstand vorgenommen. Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, die Wahl nach dieser Wahlverordnung vorzubereiten und sie durchzuführen. Dabei übernimmt der Wahlvorstand die Kommunikation sowohl innerhalb als auch außerhalb der Verwaltung zu Fragen der Organisation und Durchführung der Wahl.

Absatz 1 regelt die Bestellung des Wahlvorstands und seiner Stellvertretung. Dies soll innerhalb der internen Verwaltungsstrukturen erfolgen.

Mit der Bestellung wird auch der Vorsitz des Wahlvorstandes bestimmt. Auch für diesen ist eine Stellvertretung erforderlich. Hierdurch soll die Funktionsfähigkeit des Wahlvorstandes auch im Abwesenheitsfalle einzelner Mitglieder erhalten bleiben.

Mit der Ankündigung der Wahlversammlung im Amtsblatt soll der Wahlvorstand feststellen, sodass dieser unverzüglich seine Arbeit aufnehmen kann. Denn mit der Ankündigung im Amtsblatt beginnt die Frist für die Antragstellung auf Aufnahme in die öffentliche Liste nach § 3 Absatz 1 und Absatz 3 dieser Wahlverordnung.

Absatz 2 legt fest, wie der Wahlvorstand selbst seine Entscheidungen trifft.

Absatz 3 regelt, dass eine Personenidentität zwischen einer sich für den Beirat oder dessen Vertretung bewerbenden Person und einem Mitglied im Wahlvorstand nicht bestehen darf. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Wahlvorstand als neutrales Gremium für die Organisation und Durchführung der Wahl verantwortlich ist.

Zu § 3: Wahlberechtigung und öffentliche Liste

Zur Wahl berechtigt sollen nach Absatz 1 Vereine und Initiativen sein, die die Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 des Partizipationsgesetzes erfüllen. Um an der Wahl teilnehmen zu können, müssen diese die Aufnahme in die öffentliche Liste nach § 18 Absatz 4 des Partizipationsgesetzes beantragen. Die hierfür vorgesehene Frist endet zwölf Wochen

vor dem Termin der Wahlversammlung. Damit soll gewährleistet werden, dass sich nicht kurzfristig Vereine oder Initiativen bilden können, die – obwohl sie das erforderliche Tätigkeitsfeld nicht erfüllen – allein aufgrund ihrer bloßen Mitgliederanzahl die Möglichkeit hätten, ihre eigenen Kandidatinnen und Kandidaten in den Beirat wählen zu lassen.

Vereine werden in die öffentliche Liste nach § 18 Absatz 4 des Partizipationsgesetzes aufgenommen, wenn sie in Berlin aktiv sind, eine Roma-, eine Sinti- oder eine Roma- und Sinti-Selbstorganisation sind, mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder der ethnischen Minderheit der Romnja und Roma und/oder der Sintizze und Sinti angehören und sie im Berliner Vereinsregister registriert sind.

Initiativen werden auf die öffentliche Liste nach § 18 Absatz 4 des Partizipationsgesetzes aufgenommen, wenn sie zum Zeitpunkt der Beantragung der Aufnahme mindestens zwölf Monate in Berlin auf Landesebene aktiv sind, eine Roma-, Sinti- oder eine Roma- und Sinti-Selbstorganisation sind und deren Mitglieder per Selbstauskunft ihre Angehörigkeit zu der ethnischen Minderheit der Romnja, Roma und Sintizze, Sinti erklären und dies protokollarisch festhalten.

Um die höchstmögliche Transparenz zu wahren, wird die Liste nach Absatz 2 auf der Webseite der zuständigen Senatsverwaltung veröffentlicht und aktuell gehalten. Der Wahlvorstand hat hierzu nach Stattgabe des Antrages die datenschutzrechtlich erforderlichen Unkenntlichmachungen vorzunehmen.

Für den nach Absatz 3 zu stellenden Antrag gelten keine Formvorschriften. Eine mündliche Antragstellung hingegen kommt mangels Nachweisbarkeit und aufgrund der erforderlichen Dokumente nach Absatz 4 nicht in Betracht.

Absatz 4 regelt die erforderlichen Informationen und Dokumente, die bei der Antragstellung mitzuteilen und miteinzureichen sind. Die nach Nummer 1 erforderlichen Namen des Vereins sind zur Identifizierbarkeit erforderlich. Für den Fall, dass der Name des Vereins aus personenbezogenen Daten besteht, ist eine Einverständniserklärung für die Veröffentlichung auf der öffentlichen Liste nach § 18 Absatz 4 des Partizipationsgesetzes einzuholen.

Vereine sollen ihre Organisationsstruktur anhand eines Vereinsregistrauszuges nachweisen. Um eine Vergleichbarkeit nach den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsätzen herstellen zu können, ist auch von Initiativen eine Erklärung erforderlich, deren Informationsgehalt mit der eines Vereinsregistrauszuges nach Nummer 2 vergleichbar sein soll.

Der Nachweis der Organisationsstruktur und der Dauerhaftigkeit des Tätigkeitsfeldes von Initiativen nach Nummer 3 soll verhindern, dass sich kurzfristig Initiativen gründen, um an der Wahl teilnehmen zu können. Wahlberechtigt sollen nur Vereine und Initiativen sein, die

als Interessenvertretung für Angehörige der ethnischen Minderheit der Roma und/oder der Sinti zum Zwecke der Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe fungieren.

Die nach Nummer 4 erforderliche Selbstauskunft wird nicht überprüft, da es sich um eine nicht überprüfbare Angabe handelt.

Zum Zwecke der Vereinbarkeit sollen nach Nummer 5 die Satzung und von Initiativen eine Beschreibung der Zielsetzung zur Antragstellung beigefügt werden.

Bei Unklarheiten oder Auffälligkeiten kann die für den Beirat zuständige Senatsverwaltung jedoch weitere Unterlagen anfordern. Sollten sich Unklarheiten oder Auffälligkeiten hier nach nicht klären oder sollten keine weiteren Unterlagen eingereicht werden, ist die Ablehnung des Antrages nach § 4 Absatz 3 möglich. Die Erhebung des gegen die Ablehnung statthaften Einspruchs ist formlos. Zur Einhaltung der Frist kommt es auf den Eingang bei dem Wahlvorstand an.

Bei der nach Absatz 5 nicht zulässigen personellen Verbundenheit kann die alleinige aktive Mitgliedschaft kein geeignetes Kriterium sein, eine solche anzunehmen. Eine personelle und organisatorische Verbundenheit liegt vor, wenn die entscheidungstragenden Personen im Vorstand der Vereine oder in vorstandsähnlicher Funktion der Initiative zu mindestens 50% personenidentisch sind.

Sollten sich beide – sowohl Verein als auch Initiative – bewerben wird eine von beiden eine Ablehnung erhalten, gegen die nach § 4 Absatz 4 ein Rechtsmittel zulässig ist.

Initiativen, die eine personelle Schnittmenge von mehr als 50% mit den Vorstandsmitgliedern eines an der Wahl teilnehmenden (eingetragenen) Vereins aufweisen, erhalten einen ablehnenden Bescheid.

Absatz 6 nimmt noch einmal Bezug auf die datenschutzrechtlichen Vorschriften. Zum Schutze dessen werden keine Namen von Privatpersonen auf die öffentliche Liste nach § 18 Absatz 4 des Partizipationsgesetzes aufgenommen. Eine Ausnahme hiervon ist denkbar, wenn der Name des Vereins oder der Initiative selbst aus einem personenbezogenen Namen besteht und daher dem Schutz datenschutzrechtlicher Vorschrift unterfällt. In diesem Fall ist zwingend eine schriftliche Einwilligung nach § 36 des Berliner Datenschutzgesetzes einzuholen.

Die Absätze 7 und 8 regeln, dass jegliche Änderungen des Namens, der Anschrift, der Rechtsnorm, der Satzung, des Status, der Zusammensetzung des Vorstandes oder von Personen in vorstandsähnlicher Funktion sowie Änderungen in Bezug auf die Zielsetzung dem Wahlvorstand unverzüglich mitzuteilen sind. Unverzüglich meint damit ohne schuldhaftes Zögern und nur in gut begründeten Ausnahmefällen innerhalb von mehr als sieben Werktagen.

Absatz 9 regelt, in welchen Fällen Vereine und Initiativen von der öffentlichen Liste nach § 18 Absatz 4 des Partizipationsgesetzes gestrichen werden. Eine erneute Antragstellung nach Streichung von der Liste ist möglich, sofern die Voraussetzungen dann wieder erfüllt sind.

Zu § 4: Wahlberechtigtenverzeichnis

Nach Ablauf der Antragsfrist aus § 3 Absatz 1 ist ein Wahlberechtigtenverzeichnis zu erstellen, aus dem hervorgeht, welche Vereine und Initiativen stimmberechtigt sind. Dieses Verzeichnis stimmt mit der öffentlichen Liste überein und enthält darüber hinaus die für nur den Wahlvorstand ersichtliche Information, welche Personen für die Abgabe der Stimmen entsandt werden. Diese Informationen sind vertraulich und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu behandeln.

Die in Absatz 2 genannten Informationen dienen dem Datenabgleich und unterliegen ebenfalls den strengen Vertraulichkeitsvoraussetzungen aus Absatz 1.

Absatz 3 und 4 regeln die Rechtsschutzmöglichkeiten bei Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in die öffentliche Liste nach § 18 Absatz 4 des Partizipationsgesetzes. Die hierin festgelegten kurzen Fristen sind erforderlich, um effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Gegen eine Ablehnung eines Einspruches nach Absatz 4 steht der Rechtsweg der Verwaltungsgerichtsbarkeit offen.

Zu § 5: Vorbereitung der Wahl

Mit Ankündigung des Wahltermins der Wahlversammlung im Amtsblatt nach Absatz 1 beginnt die Frist für die Antragstellung auf Aufnahme in die öffentliche Liste nach § 18 Absatz 4 des Partizipationsgesetzes zu laufen.

Die Einladung zur Wahlversammlung nach Absatz 3 enthält Angaben zum Datum, zum Ort und zur Dauer der Wahlversammlung, die vorab vom Wahlvorstand festgelegt werden. Die Einladung erhält auch den Hinweis, dass die Wahl des Beirats nur dann erfolgreich zustande kommen kann, wenn die Mindestquotierungen nach § 18 Absatz 4 des Partizipationsgesetzes eingehalten werden. Näheres, insbesondere Organisatorisches zur Vorbereitung der Wahl oder zu ihrem Ablauf, kann in einer Geschäftsordnung des Wahlvorstandes geregelt werden.

Absatz 4 regelt die Abgabe von je drei Wahlscheinen und dazu jeweils zwei Stimmzetteln pro wahlberechtigtem Verein oder Initiative. Dabei ist jeweils ein Stimmzettel für die Wahl

der Mitglieder des Beirats und ein Stimmzettel für die Wahl der Stellvertretung vorgesehen. Pro Stimmzettel können zwei Stimmen abgegeben werden. Die Wahlscheine sind in Verbindung mit der Stimmabgabe vorzuzeigen. Entsprechend können pro eingetragenen Verein oder Initiative insgesamt zwölf Stimmen abgegeben werden, davon sechs Stimmen für die Wahl der Mitglieder des Beirats und sechs Stimmen für die Wahl der Stellvertretung.

Nach Absatz 5 sind die Stimmzettel für die Liste des Beirats farblich von den Stimmzetteln für die Liste der Stellvertretung zu trennen. Die Möglichkeit, die Stimmabgabe durch Weitergabe der Wahlscheine an Dritte (Einzelperson) zu ermöglichen, ist an keine weiteren Bedingungen gebunden. Die Stimmabgabe kann durch eine dritte Person erfolgen, die den Verein oder die Initiative repräsentieren soll. Eine Boteneigenschaft ist dabei ausdrücklich nicht gewünscht, d. h. die mit der Stimmabgabe beauftragten Einzelpersonen sind nicht weisungsgebunden und treffen ihre Entscheidung zur Wahl frei und ohne äußere Einflüsse.

Die nach Absatz 6 zunächst anzufertigenden Listen müssen in alphabetischer Reihenfolge nach dem Familiennamen geführt werden. Die abzugebenden Stimmen sind auf diese Listen zu beziehen. Das nach Abgabe der Stimmen anzufertigende Ranking wird auf Grundlage dieser Listen erstellt.

Nach Absatz 7 müssen die der Stimmabgabe berechtigten Personen rechtzeitig, d. h. zwölf Wochen vor der Wahlversammlung, dem Wahlvorstand gegenüber benannt werden, damit der Wahlvorstand diese in die Liste aufnehmen kann.

Eine kurzfristige Änderung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und soll nur im Fall des unvermeidbaren Ausfalles etwa durch Krankheit vorgenommen werden. Der Austritt aus einem Verein oder einer Initiative kann hingegen eine kurzfristige Änderung grundsätzlich nicht begründen.

Die Stimmabgabe kann durch eine Einzelperson erfolgen, die entsprechend sechs Stimmzettel ausfüllt oder durch drei Einzelpersonen, die jeweils zwei Stimmzettel ausfüllen. Sollen lediglich zwei Einzelpersonen die Stimmen abgeben, so haben diese im Vorfeld im Innenverhältnis zu klären, welche der beiden Personen lediglich eine und welche zwei Stimmzettel abgibt. Der Wahlvorstand hat auf diese Entscheidung keinen Einfluss.

Zu § 6: Bewerbungen

Absatz 1 regelt, wie die Bewerbungen für den Beirat und seine Stellvertretung einzureichen sind. Das Fristende ist zwingend, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die in Absatz 2 Satz 1 genannten erforderlichen Angaben ergeben sich aus § 18 Absatz 5 des Partizipationsgesetzes und sind zwingende Voraussetzung für die Antragstellung. Zu beachten ist, dass der in § 18 Absatz 5 Nummer 2 benannte politische Wirkungsort beinhaltet, dass sich die zur Wahl stellenden Einzelpersonen auf Ebene des Landes Berlins für die Angelegenheiten der Sinti_ze und Rom_nja einsetzen. Entscheidend ist also das - aktive - Wirken auf Landesebene. Eine bloße Verwaltungsstruktur in Berlin reicht nicht aus. Die Angaben werden nicht überprüft und beruhen lediglich auf einer Selbstauskunft. Bei den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angaben handelt es sich nicht um zwingende Angaben. Gleichwohl sind aber die nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 und 4 des Partizipationsgesetzes festgelegten Mindestquotierungen zwingend einzuhalten. Ein ohne die erforderlichen Quotierungen gewählter Beirat kommt nicht wirksam zustande. Hierauf ist bereits im Einladungsschreiben hinzuweisen.

Da lediglich Angaben zur Nummer 3 oder 4 im Ausschließlichkeitsverhältnis stehen, sind Mehrfachangaben möglich. Die Nennung der freiwilligen Angaben wirkt chancenerhöhend und soll damit bestehende strukturelle Nachteile in der Repräsentanz ausgleichen.

Die nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 gemachten Angaben sind vom Wahlvorstand vertraulich zu behandeln. Gleichzeitig können die Mindestquotierungen nur dann eingehalten werden, wenn die gemachten Angaben zu einem Nachteilsausgleich führen. Aus diesem Grund ist zwingend von allen Bewerbenden eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung einzuholen. Die Erklärung kann nur freiwillig abgegeben werden. Sollte eine solche Erklärung nicht abgegeben werden, können die gemachten Angaben nicht veröffentlicht werden. Die sich bewerbenden Personen müssen dann in der Konsequenz ohne Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 auf den Listen geführt werden.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass Bewerbungen sowohl für den Beirat selbst als auch seine Stellvertretung möglich sind. Wenn eine Person sich für beide Listen bewirbt, gelten die Grundsätze des § 9 Absatz 8 dieser Wahlverordnung. Bei Einreichen der Bewerbung sind Angaben darüber zu machen, ob die Kandidatur für beide Listen gelten soll oder nur für eine der beiden. Im letzteren Fall ist anzugeben, für welche der beiden Listen die sich bewerbende Person ihre Kandidatur einreicht.

Absatz 4 räumt die Möglichkeit eines Bewerbungsvorschlages ein. Eine Person, die sich nicht selbst beworben hat, kann nach diesem Absatz vorgeschlagen und bei Annahme des Vorschlages zur Wahl aufgestellt werden. Hierzu muss die vorgeschlagene Person ihre Kandidatur spätestens vier Wochen vor der Wahlversammlung schriftlich oder per E-Mail bestätigen. Bei dieser Erklärung können Angaben aus Absatz 2 und müssen Angaben zu Absatz 3 gemacht werden. Eine Pflicht des Wahlvorstandes zur Aufforderung, ob die vorgeschlagene Kandidatur angenommen wird, besteht nicht.

Zwei Wochen vor der Wahlversammlung ist eine Liste der sich bewerbenden Personen auf der Webseite der für den Beirat zuständigen Senatsverwaltung zu veröffentlichen. Bis zu diesem Datum hat der Wahlvorstand über alle Bewerbungen entschieden. Sollte der Wahlvorstand eine Bewerbung ablehnen, so kann im verwaltungsrechtlichen Wege hiergegen vorgegangen werden.

Zur Veröffentlichung der Namen auf der Liste ist die vorherige schriftliche Einwilligungserklärung einzuholen. Gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben ist die Erteilung einer solchen Einwilligung freiwillig. Bei Nichterteilung der Einwilligung darf der Name der sich bewerbenden Person nicht aufgelistet werden und somit kann keine Kandidatur erfolgen.

Zu 7: Wahlversammlung und Wahlleitung

Absatz 1 regelt, dass die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Antidiskriminierung die Wahlversammlung zu leiten hat, wobei eine andere Person als Vertretung bestimmt werden kann.

Absatz 2 räumt den sich bewerbenden Personen das Recht ein, sich auf der Wahlversammlung vorzustellen und ihre Motivation für die Bewerbung darzulegen. Zu Beginn der Wahlversammlung wird durch die Wahlleitung festgelegt, wie viel Redezeit den sich bewerbenden Personen zusteht. Die zuvor von der Wahlleitung festgelegte Redezeit darf aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes nicht überschritten werden. Vor Ablauf der Redezeit ist ein dahingehendes Signal zu erteilen, dass die Zeit in Kürze ablaufen wird.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit, dass die Wahlversammlung auch digital stattfinden kann. Wenn eine Präsenzveranstaltung aufgrund der Umstände wie höherer Gewalt oder einer vergleichbaren Situation unzumutbar erscheint, so kann der Wahlvorstand entscheiden, die Wahlversammlung digital durchzuführen. Um dem Präsenzcharakter dennoch so nah wie möglich zu kommen, soll eine digitale Konferenz in Form einer Videokonferenz stattfinden. Dabei ersetzt die Videokonferenz lediglich die Wahlversammlung. Die sich in einer Präsenzveranstaltung hieran anschließende Stimmabgabe kann aufgrund des in § 8 Absatz 1 Satz 2 geregelten Erfordernisses der persönlichen Stimmabgabe nicht digital erfolgen. Sie hat dann in der in § 8 geregelten Form per Briefwahl stattzufinden.

Zu 8: Durchführung der Wahl

Absatz 1 macht zunächst noch einmal deutlich, dass die Wahlversammlung und die Stimmabgabe voneinander zu trennen sind. Die Wahlversammlung, die auch digital nach § 7 Absatz 3 Satz 1 dieser Verordnung stattfinden kann, dient dem Zwecke der Vorstellung der Kandidierenden. Die Wahl kann, sollte die Wahlversammlung digital stattfinden,

als Briefwahl erfolgen. Die für die Wahl erforderlichen Unterlagen werden vor der Wahlversammlung an die Wahlberechtigten verschickt. Bei der Briefwahl sind die abgegebenen Stimmen in einem gesonderten Briefumschlag zu verschließen, welcher dann gemeinsam mit dem Wahlschein in einem größeren Umschlag zu kuvertieren ist. Dieser Umschlag muss innerhalb der zuvor von der Wahlleitung festgelegten Frist bei der für den Beirat zuständigen Senatsverwaltung eingehen, auf den Eingang bei dem Wahlvorstand hingegen kommt es nicht an. Auch bei einer Adressierung an eine nicht zuständige Senatsverwaltung kommt es lediglich auf die Einhaltung der Frist an. Regelmäßig ist für die Stimmabgabe bei einer Briefwahl eine Frist von vierzehn Tagen als angemessen anzunehmen.

Absatz 2 nimmt noch einmal Bezug auf die in § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 des Partizipationsgesetzes geregelte Mindestquotierung, die besagt, dass mindestens drei Plätze im Beirat Frauen vorbehalten sind. Hierdurch soll eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen sichergestellt werden und eine strukturelle Benachteiligung ausgeglichen werden. Bereits das Einladungsschreiben zur Wahlversammlung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass der Beirat sowie seine Stellvertretung nicht wirksam gewählt sind, wenn die erforderlichen Mindestsitze nicht eingehalten sind. Hierauf hat die Wahlleitung vor Beginn der Stimmabgabe erneut hinzuweisen. Die Vorschrift soll mittelbar auch dazu führen, dass die wahlberechtigten Vereine und Institutionen strukturell die Beteiligungen von Frauen fördern.

Absatz 3 regelt die Gültigkeit von Stimmzetteln. Es sind ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Stelle entsprechende Kreuze zu versehen. Jegliche weiteren Zeichen führen zur Ungültigkeit der abgegebenen Stimme. Gleiches gilt, wenn aus dem Stimmzettel der Wille der die Stimme abgebenden Person nicht eindeutig hervorgeht.

In Absatz 4 ist geregelt, dass bis zu zwei Personen pro Stimmzettel gewählt werden können. Umgekehrt ist zur Gültigkeit des Stimmzettels nicht erforderlich, dass tatsächlich zwei Stimmen abgegeben werden. Ein Stimmzettel mit nur einer Stimmabgabe behält seine Gültigkeit. Hingegen darf eine Person auf demselben Stimmzettel nicht doppelt gewählt werden.

Absatz 5 regelt die organisatorischen Bedingungen für die Abgabe der Stimmen. Die Stimmenabgabe erfolgt geheim. Hierfür sind die organisatorischen Bedingungen zu schaffen. Die Wahl und Stimmabgabe wird durch mindestens drei Personen aus dem Wahlvorstand begleitet.

Nach Absatz 6 ist vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne der Wahlschein mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis abzugleichen. Diese für die Präsenzwahl vorgegebene Regelung wird in einer Briefwahl dadurch umgesetzt, dass die Stimmabgabe in einen hierfür

vorgesehenen und für diese Zwecke vorbereiteten Umschlag kuvertiert wird. In einen größeren Umschlag werden dann der verschlossene Umschlag mit dem Stimmabgabebzettel sowie der Wahlschein übersandt, sodass der Wahlvorstand bei der Stimmauswahl die Gültigkeit des Stimmzettels in Übereinstimmung mit dem Wahlschein überprüfen kann.

Zu 9: Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Absatz 1 hat die Stimmauszählung unverzüglich nach Ende der Stimmabgabe zu erfolgen. Auf jede Bewerberin und auf jeden Bewerber abgegebene gültige Stimme ist festzustellen und festzuhalten.

Hieraus folgt dann die sich in Absatz 2 ergebende Rangfolge, nach der entsprechend der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen eine Rangordnung entsteht. Vereinen mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Anzahl an gültigen Stimmen auf sich, entscheidet das Losverfahren über ihre Rangstellung in der Rangfolge.

Nach Absatz 3 erfolgt im Anschluss an die Auszählung der Stimmen die Überprüfung, ob die ersten sechs Personen der ermittelten Rangfolge der Mindestquotierung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Satz 3 und 4 des Partizipationsgesetzes entsprechen. Das heißt, ob darunter mindestens drei Frauen sind sowie eine Person mit einem Migrationshintergrund eines EU-Mitgliedsstaates bzw. eines Drittstaates. Dabei können die Überprüfungen lediglich auf Grundlage der freiwilligen Selbstauskunft nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 dieser Wahlverordnung vorgenommen werden.

Für den Fall, dass die erforderlichen Mindestquotierungen nicht eingehalten sind, regelt Absatz 5, dass Personen, die nach der ersten Auszählung in der Rangordnung nicht auf den ersten sechs Plätzen stehen, aber die jeweils fehlende Voraussetzung für die Mindestquotierung erfüllen, vorzuziehen sind, um den diesbezüglichen Vorgaben des Partizipationsgesetzes zu entsprechen. Es handelt sich um ein zweigliedriges Verfahren, in dem zunächst die Einhaltung der Frauenquote zu verifizieren bzw. herzustellen ist.

Sollten nicht bereits drei Plätze an Frauen vergeben worden sein, lösen die rangnächsten Frauen auf der Liste, d. h. diejenigen Frauen, die die meisten Stimmen auf sich konzentrieren, die Plätze sechs, fünf und/oder vier ab. So soll sichergestellt werden, dass der Beirat aus mindestens drei Frauen besteht. Hat nach Erreichen der Frauenquote von den nunmehr auf den ersten sechs Plätzen der Rangordnung gelisteten Personen keine Person einen Migrationshintergrund eines EU-Mitgliedsstaates, so rückt die Vertretung der ethnischen Minderheit der Roma mit dem Migrationshintergrund eines EU-Mitgliedsstaats mit der höchsten Stimmenanzahl, die auf ihre Person vereint werden, in der Rangordnung nach und ersetzt die auf einen der Plätze sechs bis eins unter Beachtung dieser Reihen-

folge aufgenommen. In einem letzten Schritt ist dann zu prüfen, ob sich in den sechs Personen, die auf den Plätzen eins bis sechs gelistet sind, eine Vertretung der ethnischen Minderheit der Roma eines Drittstaatenhintergrunds befindet. Sollte das nicht der Fall sein, wird nach demselben Verfahren eine Vertretung der ethnischen Minderheit der Roma mit dem Migrationshintergrund eines Drittstaates unter der Maßgabe in die Rangliste aufgenommen, dass dadurch die zuvor vorgenommene Quotierung eines Migrationshintergrundes eines EU-Mitgliedsstaates erhalten bleibt. Bei beiden Hochquotierungen ist zu beachten, dass die Mindestanzahl von drei Frauen stets erhalten bleiben muss.

Nachdem die ersten sechs Plätze der Rangfolge gemäß des beschriebenen Verfahrens zur Sicherung der Mindestquotierungen festgelegt wurden, werden anschließend alle verdrängten Personen neu positioniert. Dabei hängt die einzelne Position vom jeweiligen Stimmenanteil ab und die Person mit den meisten Stimmen ist entsprechend in der Rangfolge soweit wie möglich oben zu positionieren ohne die Mindestquotierungen zu gefährden. Nach Absatz 6 ist Menschen, die sich transgeschlechtlich, intergeschlechtlich oder als nicht-binär identifizieren, ebenfalls ein Platz im Beirat einzuräumen. Dieser absolute Vorrang soll dem Umstand Rechnung tragen, dass nach § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 des Partizipationsgesetzes die Vielfalt der Geschlechter zu berücksichtigen ist und systematisches Ungleichgewicht durch Nichtberücksichtigung ausgehebelt werden soll. Sollte in der Rangfolge eine Person sein, die ihre Identität als transgeschlechtlich, intergeschlechtlich oder als nicht-binär angegeben hat, sich aber nicht unter den ersten sechs gewählten Personen befinden, ist diese Person unter Beachtung der Rangfolge auf einen der Plätze sechs bis eins zu platzieren. Dabei ist zu beachten, dass die nach Absatz 5 platzierten Personen nicht verdrängt werden dürfen. Die neue Platzierung der Person in der Rangfolge wie auch die Neupositionierung einer eventuell durch die Quotierungsregelung verdrängten Person in der Rangfolge erfolgt wie in Absatz 5 beschrieben.

In Absatz 7 wird geregelt, dass der Wahlvorstand nach Abschluss aller Verfahren zur Mindestquotierung das Wahlergebnis feststellt. Sollte eine Person die Wahl nicht annehmen, muss sie unverzüglich widersprechen, ansonsten gilt die Wahl als angenommen. Im Falle einer Briefwahl, kann der Widerspruch telefonisch oder elektronisch erfolgen. Nimmt eine Person die Wahl nicht an, rückt die Person aus der Rangfolge nach, die ihr als nächstes folgt. Bei Verschiebungen der Quotierungen durch die Nichtannahme der Wahl durch eine Person ist das Verfahren erneut durchzuführen, um die Mindestquotierung sicherzustellen.

Absatz 8 regelt das Verfahren der Wahl der Stellvertretungen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Quotierung des Beirats auch im Fall des Nachrückens einer Stellvertretung erhalten bleibt.

Die Nichtmöglichkeit, sowohl in den Beirat als auch in die Stellvertretung gewählt zu werden, ist Ausdruck dessen, dass ein möglichst breites Spektrum an Interessen vertreten sein soll. Absatz 9 regelt, dass eine Person, die für beide Listen kandidiert hat, aber im Falle der Wahl nur in die Stellvertretung aufgenommen werden möchte, dies unmittelbar nach Auszählung dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären hat. Dies setzt voraus, dass die jeweilige Person bei der Wahl anwesend ist oder aber, im Falle einer Briefwahl, die Erklärung telefonisch oder elektronisch vornimmt.

Zu 10: Datenverarbeitung

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen in Übereinstimmung mit der Europäischen Verordnung (EU) 2016/679 personenbezogene Daten erhoben werden dürfen. Diese sind insbesondere unter dem Zweckbindungsgrundsatz einzuhalten. Der Wahlvorstand ist dazu verpflichtet, Einverständniserklärungen für die Verwendung der personenbezogenen Daten von den Beteiligten vorab einzuholen. Die eingeholten personenbezogenen Daten sind unter dem Grundsatz der Speicherbegrenzung unmittelbar nach Aufgabenerfüllung zu löschen.

Nach Absatz 2 hat ausschließlich der Wahlvorstand Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieser Wahlverordnung erhoben werden. Die zuständige Senatsverwaltung hat für die Einhaltung dieser Pflicht Sorge zu tragen. Dem Grundsatz der Datenminimierung ist Rechnung zu tragen und dieser ist mit dem Umstand der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung durch den Wahlvorstand und seiner Geschäftsstelle in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Zu 11: Inkrafttreten

Der Paragraph regelt das Inkrafttreten der Verordnung über die Wahl zum Beirat für Angelegenheiten von Roma und Sinti.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung von Berlin, § 18 des Gesetzes zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin

C. Gesamtkosten:

Die Umsetzung der Wahl hat finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt (vgl. dazu F).

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Es sind keine Einnahmen zu erwarten.

Für die Einsetzung einer zivilgesellschaftlichen Geschäftsstelle sind im Haushaltsplan 2024/2025 Zuwendungsmittel i. H. v. je 70.000,00 € aus dem „Landesprogramm Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus“ (Kapitel 1130, Titel 68406) eingeplant.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Zur Umsetzung des Beirats wird im Kapitel 1130 im Rahmen der Haushaltswirtschaft eine bis Ende der 19. Legislaturperiode befristete Beschäftigungsposition eingerichtet (100% VZÄ EG 13). Die Finanzierung erfolgt aus befristet freien Stellen und Personalmitteln innerhalb des Einzelplans 11.

Berlin, den 24. Juni 2024

Cansel Kiziltepe

.....

Senatorin Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin (Partizipationsgesetz - PartMigG) vom 5. Juli 2021 (GVBl. 2021, 842)

§ 18 Beirat für Angelegenheiten von Roma und Sinti

(1) Es wird ein Beirat für Angelegenheiten von Roma und Sinti gebildet, der den Senat in allen Fragen der Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe von Romnja, Roma, Sintize und Sinti berät und unterstützt. Er umfasst Vertretungen der Romnja und Roma mit Migrationshintergrund und kann Vertretungen der deutschen Minderheit der Sinti und Roma umfassen.

(2) Der Beirat kann zu politischen Initiativen, die die Belange der ethnischen Minderheit der Roma betreffen, Stellung nehmen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Beirat bei Vorhaben, Maßnahmen, Strategien, Konzepten und Programmen des Senats, die die Belange der ethnischen Minderheit der Roma betreffen, frühzeitig zu beteiligen.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sind:

1. Sechs nach Absatz 6 gewählte Vertretungen, die nach eigenen Angaben der ethnischen Minderheit der Roma angehören. Im Wahlverfahren soll darauf geachtet werden, dass die Zusammensetzung der gewählten Mitglieder die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten widerspiegelt. Bei mindestens 50 Prozent der gewählten Mitglieder muss es sich um Frauen handeln. Je mindestens ein Sitz ist vorgesehen für:

a) eine Vertretung der ethnischen Minderheit der Roma mit dem Migrationshintergrund eines EU-Mitgliedstaats sowie

b) eine Vertretung der ethnischen Minderheit der Roma mit dem Migrationshintergrund eines Drittstaates,

2. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Integration,

3. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Antidiskriminierung,

4. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Jugend und Familie und

5. die oder der Beauftragte des Senats von Berlin für Partizipation, Integration und Migration.

Der Beirat kann die Aufnahme zusätzlicher beratender Mitglieder beschließen, insbesondere um die gesellschaftliche Vielfalt der Roma und Sinti in der Stadtgesellschaft hinreichend abzubilden.

(4) Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 ist bei der für den Beirat zuständigen Senatsverwaltung eine öffentliche Liste zu erstellen, auf der sich Vereine und Initiativen eintragen lassen können, wenn sie in Berlin aktiv sind und eine Roma oder eine Roma- und Sinti-Selbstorganisation sind, von der mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder der ethnischen Minderheit der Roma angehören und entweder

a) im Berliner Vereinsregister registriert sind oder

b) über inhaltliche Projekterfahrung sowie eine Schwerpunktsetzung im Bereich der Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe von Romnja, Roma, Sintize und Sinti verfügen.

(5) Wählbar sind Einzelpersonen, die vorgeschlagen werden oder sich selbst zur Wahl stellen, wenn sie

1. nach eigenen Angaben der ethnischen Minderheit der Roma angehören,

2. ihren politischen Wirkungsort in Berlin haben und

3. über fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe der ethnischen Minderheit der Roma verfügen.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 werden für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt und nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die weiteren Bestimmungen zum Wahlverfahren werden von der für den Beirat zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt.

(7) Das für den Beirat zuständige Senatsmitglied hat den Vorsitz des Beirates. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzes erfolgt durch den Beirat auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1.

(8) Die für Antidiskriminierung und Integration zuständigen Senatsverwaltungen sind in fachlicher Hinsicht zu beteiligen.

(9) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Im Land Berlin wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fachlich und organisatorisch unterstützt.

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)

Artikel 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,

b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,

c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,

d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,

e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,

f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,

g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt

des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,

h) die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,

i) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder

j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.

(3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

(4) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.